

Nr. 57/I/1/2019

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den geplanten Neubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd – Farbwerke Höchst Süd Neu, Bl. 4238, sowie die geplante Zubeseilung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Marxheim – Kriftel, Bl. 4128, einschließlich der notwendigen Anpassungsmaßnahmen.

Anhörungsverfahren gem. §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG

Die Amprion GmbH hat beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ersatzneubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4238) vom Pkt. Zeilsheim Süd bis zur 380-kV Umspannanlage Farbwerke Höchst Süd Neu (FWH Süd Neu) sowie für die geplante Zubeseilung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4128) vom Pkt. Marxheim bis zur Umspannanlage (UA) Kriftel sowie für die hierdurch erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im vorhandenen Netz beantragt.

Mit dem Vorrang Erneuerbarer Energien ist ein Um- und Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes verbunden. Nach Angaben der Vorhabenträgerin wird aufgrund des im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen Vorhabens Nr. 19 der Umbau der bestehenden UA in Urberach notwendig, wodurch die heutige Höchstspannungsverbindung zwischen der UA Urberach und der UA Farbwerke Höchst Süd (FWH Süd) entfallen wird, die zur Zeit die UA FWH Süd andient. Die UA FWH Süd versorgt wiederum den Verteilnetzbetreiber Syna GmbH sowie den Industriepark Höchst mit Strom. Zur Wahrung der regionalen Versorgungssicherheit werde daher die Schaffung einer alternativen Anbindung notwendig.

Das geplante Vorhaben erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 10,9 km. Vom Pkt. Marxheim bis hin zur UA Kriftel (Bl. 4128) ist eine 380-kV-Zu- und Umbeseilung auf einem bereits bestehenden Gestänge über eine Länge von ca. 6,9 km geplant. Ausgehend vom Pkt. Zeilsheim Süd ist ein 110-/380-kV-Ersatzneubau bis zur neuen 380-kV-Anlage FWH Süd Neu vorgesehen, der auf einer Strecke von ca. 3,6 km realisiert werden soll. Mit diesem Ersatzneubau verbunden ist der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (Bl. 3017) über eine Länge von 3,2 km, da beabsichtigt ist, diese mit der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge zu bündeln. Ferner soll die Verbindung der geplanten 380-kV-Umspannanlage FWH Süd Neu über die bestehende 110-kV-Leitung mit der 110-kV-UA FWH Süd Bestandsanlage geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der 380-kV Umspannanlage FWH Süd Neu nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, sondern sich nach immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverordnungen richtet.

Durch das geplante Vorhaben werden neben den beiden Hauptbestandteilen (Zu- und Umbeseilung über 6,9 km sowie Ersatzneubau über 3,6 km) verschiedene Anpassungen im Leitungsnetz erforderlich, so dass das Vorhaben insgesamt im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen umfasst:

- a) Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4238, vom Pkt. Zeilsheim Süd bis zur UA FWH Süd Neu über eine Länge von 3,6 km mit der Errichtung von 11 neuen Masten
- b) Zu- und Umbeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 Marxheim – Kriftel über eine Länge von 6,9 km, mit einem zusätzlichen 380-kV Stromkreis auf den bestehenden Masten der Bl. 4128, so dass die Bl. 4128 dann vier statt bisher drei 380-kV Stromkreisen trägt.
- c) Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2319 Koepchenwerk – Kelsterbach durch Führung von zwei 110-kV Stromkreisen der Syna GmbH vom Pkt. Zeilsheim (Mast 1799) auf den Pkt. Zeilsheim Nord (Mast 1, Bl. 4238), so dass diese dann ab dem Pkt. Zeilsheim Nord auf dem Mastgestänge der 110-/380-kV- Leitung (Bl. 4238) weiterverlaufen, wodurch der Rückbau von vier Masten der Bl. 2319 erfolgen kann.
- d) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Hattersheim – Pkt. Hattersheim Nord durch Auflage von zwei 110-kV Stromkreisen auf einer Länge von ca. 290 m ausgehend vom Mast 30 der Bl. 3017 bis zum geplanten Mast 2 der Bl. 4238.
- e) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Sindlingen Süd – UA Hattersheim durch Umbau des Mastes 22 und Auflage von zwei 110-kV Stromkreisen auf einer Länge von ca. 130 m zwischen Mast 6 der Bl. 4238 am Pkt. Sindlingen Süd und dem Mast 22 der Bl. 3017.
- f) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2445 Pkt. Okriftel – Pkt. Sindlingen durch Demontage von Mast 11 und 12 der Bl. 2445 und Ersatzneubau von Mast 1011, wodurch die Beseilung der Bl. 2445 vom Mast 1011 zum Pkt. Sindlingen (Mast 7/Bl. 4238) geführt wird und die zwei bislang über die Bl. 2445 verlaufenden 110-kV-Stromkreise ab diesem Punkt auf den Masten der Bl. 4238 mitgeführt werden.
- g) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Kelsterbach (Mast 10/Bl. 4238) – Mast 12 (Bl. 3017) durch Neuerrichtung der Maste 1013, 12C und 12B sowie Demontage von Mast 13, so dass vier 110-kV Stromkreise der Bl. 3017 auf einer Länge von ca. 1,0 km über die Maste 1013 und 12B bis zum bestehenden Mast 12 (Bl. 3017) geführt werden können. Der Mast 12C (Ponymast) wird dabei überspannt, zwei der vier 110-kV-Stromkreise werden von Mast 12B als Freileitung in die bestehende UA FWH Süd eingeführt und an den Portalen abgespannt, die beiden anderen 110-kV-Stromkreise werden als Kabelsysteme eingeführt (siehe Ziffer j).
- h) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt zwischen dem 110-kV-Portal der geplanten UA FWH Süd Neu und dem Mast Nr. 12C/Bl. 3017 zur Herstellung von zwei 110-kV-Verbindungen zur bestehenden FWH Süd. Diese beiden 110-kV-Stromkreise sollen von den Portalen der neuen 380kV-Umspannanlage FWH Süd über Mast 1013 mit einer Länge von ca. 0,4 km bis zum Mast 12C der Bl. 3017 geführt werden.

- i) Als Fortsetzung der Maßnahme h) erhält der Mast 12C eine Kabelabführungstraverse, so dass die beiden 110-kV-Freileitungen als Kabel über eine Länge von 60 m in die UA FWH Süd eingeführt werden können.
- j) Anknüpfend an die Maßnahme g) sind zwei 110-kV-Stromkreise als Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim als 110-kV Kabelsysteme in die bestehende UA FWH Süd einzuführen. Hierfür ist ein Umbau von Mast 12B erforderlich.
- k) Die Masten 29 bis 15 der Bl. 3017 (110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim) werden demontiert, wobei die Mastnummer 16 nicht vergeben ist, so dass insgesamt zwischen Mast 30 und 14 über eine Länge von ca. 3,2 km die Beseilung entfällt. Die beiden 110-kV Stromkreise der demontierten Leitung werden zukünftig auf der neu zu bauenden Freileitung Bl. 4238 mitgeführt.

Für die beschriebenen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Marxheim der Stadt Hofheim am Taunus, in der Gemarkung Kriftel der Gemeinde Kriftel, in der Gemarkung Hattersheim der Stadt Hattersheim am Main, in den Gemarkungen Sindlingen, Zeilsheim und Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main sowie in der Gemarkung Kelsterbach der Stadt Kelsterbach beansprucht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

19. November 2019 bis einschließlich 18. Dezember 2019

in der Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main, Raum 013 im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten am Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 15:00 bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der bei den Kommunen Hofheim am Taunus, Kriftel, Hattersheim am Main, Frankfurt am Main und Kelsterbach zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, §20 Abs. 2 S. 2 UVPG)).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **05. Februar 2020** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Hofheim am Taunus, Hattersheim am Main, Frankfurt am Main und Kelsterbach sowie bei der Gemeinde Kriftel schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das

Schriftformerfordernis nicht. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige, Flurstücksnummer, der Flur und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der o.g. Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechts-behelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungs-behörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anlage 10: Nachweis 26. BImSchV (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung)
 - Anlage 11: Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen, Messbericht zur Vorbelastung durch Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens
 - Anlage 13: Umweltfachliche Unterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasser)
 - Anlage 14: Wasserrechtlicher Antrag zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen i